



Geschäftsordnung der Schülervertretung des Windthorst-Gymnasiums Meppen

Anmerkungen:

- Zur besseren Lesbarkeit wurde bei der Ämterbezeichnung nur die männliche Form angegeben, dies ist nicht als Diskriminierung zu verstehen.
- Im Folgenden werden die Klassensprecher und die Leistungskurssprecher der Organisationsleiste unter dem Begriff „Klassensprecher“ zusammengefasst, um eine bessere Leserlichkeit zu gewährleisten.

Präambel

„Erfahrung heißt nichts. Man kann eine Sache auch 20 Jahre lang falsch machen.“ (Kurt Tucholsky)

§1

Die Klassensprecher und die Kurssprecher der Organisationsleiste

- (1) Der Klassensprecher hat die Aufgabe, seine Klasse gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der SV zu vertreten sowie klasseninterne Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Pro Klasse wird ein Klassensprecher gewählt sowie ein Vertreter, der den Klassensprecher bei gegebenem Anlass (Krankheit, usw.) mit allen Rechten und Pflichten vertritt. Es ist auch möglich, zwei gleichberechtigte Klassensprecher zu wählen, wobei jedoch nur einer an den Schülerratssitzungen teilnehmen darf.
- (3) Die Wahl des Klassensprechers und seines Vertreters findet i.d.R. bis spätestens vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres unter der Aufsicht des Klassen-/Kurslehrers statt.
- (4) Die Klassensprecher und Vertreter in zwei Wahlgängen gewählt. Sofern ein Schüler dies wünscht, findet die Wahl geheim statt. Wenn ein Schüler zum Zeitpunkt der Wahl fehlt, verfällt seine Stimme.
- (5) Die Namen des Klassensprechers sowie seines Vertreters sind dem SV-Vorstand umgehend mitzuteilen. Wenn es zwei gleichberechtigte Klassensprecher gibt, dann muss außerdem der Name des Klassensprechers, der Sitz im Schülerrat haben soll, mitgeteilt werden.
- (6) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter können nur dann abgewählt werden, wenn über die Hälfte dies wünscht und daraufhin gleichzeitig über die Hälfte einer Klasse/eines Kurses für einen neuen Klassen-/Kurssprecher stimmt.
- (7) Die Klassensprecher sind aufgefordert, sich aktiv an der SV-Arbeit, bei der Organisation von Projekten etc. zu beteiligen. Außerdem sind sie verpflichtet, ihren Klassen/Kursen von den Beschlüssen, Vorhaben und Projekten der SV zu berichten.

§2

Die Stufensprecher

- (1) Die Klassensprecher der Unter- (*Klasse 5-7*), Mittel- (*Klasse 8-10*) und Oberstufe (*Klasse 11-13*) wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Stufensprecher sowie einen Vertreter.
- (2) Die Wahl wird durch ein Wahlkomitee, das im Benehmen mit der Schulleitung einberufen wird, durchgeführt. Die Stufensprecher sowie deren Vertreter werden durch die Klassensprecher der jeweiligen Stufe in zwei Wahlgängen gewählt. Sofern es ein Schüler wünscht, findet diese Wahl geheim statt. Zur Wahl wird per Aushang oder/und per Durchsage eingeladen.
- (3) Die Stufensprecher und ihre Vertreter sind Mitglieder des SV-Vorstandes und vertreten dort ihre Stufe. Sie werden bei der direkten Wahl des SV-Vorstandes durch die Schülerschaft auf in den Kandidatenblock mit aufgenommen.
- (4) Die Stufensprecher und ihre Vertreter haben keinen Sitz im Schülerrat.
- (5) Als Vertreter ihres Jahrgangs übernehmen die Stufensprecher Aufgaben und Pflichten:
 - a) Die Stufensprecher sorgen für einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen dem SV-Vorstand und den Klassensprechern, d.h. sie sind verantwortlich dafür, dass jeder Klassensprecher über Beschlüsse, Vorhaben und Projekte der SV informiert ist.
 - b) Sie sind die direkten Ansprechpartner für interne Fragen der jeweiligen Stufe. Sollte zur Lösung eines Problems ein Gespräch mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, den Behörden und/oder anderen Schulen nötig sein, so ist der SV-Vorstand zu unterrichten und sofort direkt mit einzubeziehen.
- (6) Die Amtszeit der Stufensprecher läuft bis zu den Stufensprecher-Neuwahlen im folgenden Schuljahr oder bis zur ordnungsgemäßen Abwahl durch die Klassensprecher der jeweiligen Stufe. Diese ist nur möglich, wenn gleichzeitig im Rahmen zur Abwahl ein neuer Stufensprecher bzw. Vertreter mit mehr als der Hälfte der Stimmen gewählt wird.

§3

Wahl des SV-Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Schülerschaft ist jährlich spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn von der Schülerschaft in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl zu wählen. Die Wahl soll in Form einer Blockwahl stattfinden. Die Bildung des Kandidatenblocks ist hierbei variabel und bis auf die Beteiligung der Stufensprecher sowie deren Vertreter frei.
- (2) Die Einberufung des Wahlkomitees zur Durchführung der Wahl des SV-Vorstandes obliegt der Schulleitung.
- (3) Der Betrag zur Wahlfinanzierung des Kandidatenblocks beträgt maximal 30€.
- (4) Wenn der Block nicht mit absoluter Mehrheit gewählt wird, finden in einem zweiten Wahlgang Einzelwahlen statt. Bekommt ein Kandidat hierbei keine absolute Mehrheit, so ist er nicht gewählt. Die

Stufensprecher sowie deren Stellvertreter können als Mitglieder des SV-Vorstandes nicht abgelehnt werden und gehören in jedem Fall dem SV-Vorstand an.

§4

Konstituierung des SV-Vorstandes

- (1) Die SV-Beratungslehrer berufen die erste Vorstandssitzung der Schülerversammlung ein.
- (2) Der SV-Vorstand wählt nach der Wahl aus seiner Mitte einen Schülersprecher, sowie zwei Stellvertreter. Sofern ein Mitglied des Vorstandes dies wünscht, werden geheime Wahlen mit einfacher Mehrheit in drei Wahldurchgängen durchgeführt. Wünschenswert ist hierbei die Partizipation beider Geschlechter. Wählbar sind alle anwesenden Schüler des Vorstandes. Geleitet wird die Wahl durch die SV-Beratungslehrer.
- (3) Nach den Vorstandswahlen werden die SV-Beratungslehrer durch den Vorstand entweder mit einfacher Mehrheit bestätigt beziehungsweise für den Zeitraum eines Schuljahres neu gewählt. Die SV-Beratungslehrer können innerhalb der Wahlperiode vom SV-Vorstand mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassenwart.
 - a) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung der Schülerversammlung verantwortlich. Insbesondere führt er Nachweis über die eingegangenen Gelder und deren Verwendung.
 - b) Er ist dem Schülerrat rechenschaftspflichtig und muss den Kassenbericht vor der Neuwahl des SV-Vorstandes zwei Kassenprüfern, die aus dem Schülerrat bestimmt werden, vorlegen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Schriftwarte. Diese sind für die Anfertigung der Protokolle von allen SV- und SR-Sitzungen verantwortlich.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Kreisschülerrat und seinen Stellvertreter.
 - a) Dieser vertritt die Schülerschaft des WGM und dessen Interessen im Kreisschülerrat und nimmt, falls diese anstehen, an den Wahlen zum Landesschülerrat teil.
 - b) Er ist dazu verpflichtet, an den KSR-Sitzungen teilzunehmen und dem SV-Vorstand von diesen zu berichten.

§5

Die Arbeit des SV-Vorstandes

- (1) Per Mandat nehmen an den Vorstandssitzungen die Vorstandsmitglieder und die SV-Beratungslehrer teil. Zu entsprechenden Tagesordnungspunkten können weitere Personen eingeladen werden. Sollte es SR-Sprecher geben, so haben diese stets das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Geleitet werden die Vorstandssitzungen von dem Schülersprecher oder seinen Vertretern.
- (3) Die Vorstandssitzungen unterliegen der Vertraulichkeit.

- (4) Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal monatlich stattfinden, der genaue Termin wird durch einen Aushang angekündigt. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Teilnehmern von dem Schülersprecher oder einem seiner Vertreter zugeleitet.
- (5) Der SV-Vorstand ist dazu verpflichtet, an SR-Sitzungen teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorstand ist für die Gremienarbeit zuständig. Er kann aus dem Schülerrat oder aus der Schülerschaft Vertreter in schulische Gremien (z.B. Fachkonferenzen) delegieren.
- (7) Dem Sprecherteam, welches aus dem Schülersprecher, seinen beiden Vertretern und den Stufensprechern besteht, wird die Befugnis erteilt, Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip zutreffen, sofern diese kurzfristig getroffen werden müssen und der SV-Vorstand nicht kurzfristig einberufen werden kann.
- (8) Zur Finanzierung ihrer SV-Arbeit stellt die SV an die Gesamtkonferenz oder den Schulträger eine Etatforderung. Gegebenenfalls kann die SV für besondere Vorhaben einen Antrag zur finanziellen Unterstützung an den Förderverein des WGM stellen.

§6

Der Schülerrat

- (1) Der Schülerrat bildet sich durch die Klassensprecher sowie die Kurssprecher der Leistungskurse der Organisationsleiste. Die Vertreter haben nur einen Sitz, wenn der erste Klassen-/Kurssprecher (z.B. durch Krankheit) verhindert ist. Falls es in einer Klasse/einem Kurs zwei gleichberechtigte Klassen/Kurssprecher gibt, so muss bestimmt werden, welcher von beiden einen Sitz im Schülerrat haben soll.
- (2) Gemäß §74 (2) NSchG können, sofern dem WGM mindestens 10 ausländische Schüler angehören und von diesen keiner im Schülerrat vertreten ist, diese ein weiteres Mitglied in den Schülerrat wählen.
- (3) Die Schüler, deren Leitungskurs der Organisationsleiste nicht auf dem WGM stattfindet, haben die Möglichkeit, ebenfalls ein Mitglied in den Schülerrat zu wählen.
- (4) Die Aufgabe des Schülerrates besteht in der Unterstützung und Kontrolle des SV-Vorstandes.
- (5) Sollte dies verlangt werden, kann der Schülerrat zwei Schüleratssprecher wählen.
- (6) Die Termine der Schülerratssitzungen werden per Aushang möglichst langfristig angekündigt. Am Tag der Sitzung wird ein weiteres Mal per Durchsage erinnert.
- (7) Der Schülersprecher lädt, eventuell in Absprache mit den SR-Sprechern, jährlich zu je vier Schülerratssitzungen ein.
- (8) Die Schülerratssitzungen wird von dem Schülersprecher eröffnet und dann vom Vorstand geleitet.
- (9) Auf Wunsch können die SV-Beratungslehrer und zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste eingeladen werden.
- (10) Die Tagesordnung wird vom Vorstand und eventuell in Zusammenarbeit mit den SR-Sprechern festgelegt.
- (11) Die Anwesenheit der Klassen-/Kurssprecher wird von dem Schülersprecher überprüft, Abwesenheit eines Vertreters ist der entsprechenden Klasse/dem Kurs mitzuteilen.

- (12) Der Vorstand einschließlich der Stufensprecher ist bei jeglichen Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Schülerrates nicht stimmberechtigt.
- (13) Jede Schülerratssitzung wird vom Schriftführer des SV-Vorstandes protokolliert. Das Protokoll ist öffentlich einsehbar.

§7

Zusammenarbeit von SV-Vorstand und Schülerrat

- (1) Der Vorstand hat die Möglichkeit, in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Schülerrat viermal pro Jahr zu zweistündigen Schülervollversammlungen einzuladen.
- (2) Geschäftsordnungssänderungen auf Vorschlag des SV-Vorstandes an den Schülerrat bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§8

Schülervertreter im Schulvorstand

- (1) Der Schülerrat wählt die 4 Mitglieder des Schulvorstandes.
- (2) Die 4 Vertreter der Schülerschaft für den Schulvorstand setzen sich wie folgend zusammen: 2 Mitglieder des SV-Vorstandes sowie 2 Mitglieder des Schülerrates bilden die Vertretung der Schüler.
- (3) Auch Schüler die nicht im SV-Vorstand oder im Schülerrat Mitglied sind, können sich zur Wahl stellen, im Falle einer Wahl des Schülers erhält der SR nur einen Sitz im Schulvorstand.
- (4) Es werden außerdem 2 Vertreter gewählt, die bei Verhinderung oder Rücktritt des 1. Mitgliedes nachrücken und dessen volles Stimmrecht auf der Schulvorstandssitzung, für die Zeit der Abwesenheit des 1. Mitgliedes erhalten.

§9

Gültigkeit

- (1) Gemäß §78 NSchG gilt diese Geschäftsordnung als eigenständige Ordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Schülerrat des WGM in Kraft.
- (3) Sie ist für die Schülerschaft des WGM bindend.

Beschlossen am: 06. Februar 2009

Arne Fillies
(Schülersprecher)